



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 21. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

148. Kundmachung

Modellstellen-Verordnung

GZ: MD/02/151484/2022/007

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.12.2022, mit welcher die einzelnen Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen festgelegt und einem Einkommensschema und Einkommensband zugeordnet werden (Modellstellen-Verordnung)

Gemäß § 39 Abs. 5 Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBl. Nr 51/2012, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 93/2022, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Festlegung der Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen sind die im 2. bis 3. Abschnitt dargestellten Differenzierungskriterien und Anforderungsstufen maßgeblich, weiters werden die Modellstellen jeweils einem Einkommensschema und einem Einkommensband zugeordnet.

2. Abschnitt

Einkommensschema S 1

§ 2

Führung IV

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Führung IV“ ergeben sich aus dem Aufgabenbereich und/oder der Führungsverantwortung.

(2) Die Anforderungsstufen für den Aufgabenbereich sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Eingeschränkter Aufgabenbereich in einem Sachgebiet.
2. Stufe 2: Eingeschränkter Aufgabenbereich in mehreren Sachgebieten.
3. Stufe 3: Erstellen von Aufgaben für das Team, auch Personalverantwortung und Einsatzleitung.

(3) Die Modellfunktion „Führung IV“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
FÜ IV 1/3	Aufgabenbereich/Führungsverantwortung Stufe 1	S1/8
FÜ IV 2/3	Aufgabenbereich/Führungsverantwortung Stufe 2	S1/9
FÜ IV 3/3	Aufgabenbereich/Führungsverantwortung Stufe 3	S1/10

**§ 3****Führung IIIB**

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Führung IIIB“ ergeben sich aus dem Aufgabenbereich und der Handlungskompetenz.

(2) Die Anforderungsstufen für die Handlungskompetenz sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Ermessensentscheide, genaue Richtlinien, Schema.
2. Stufe 2: Entscheide bei individuellen Planungen, Dispositionen.

(3) Die Anforderungsstufen für den Aufgabenbereich sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Gleichartige Sachbereiche.
2. Stufe 2: Verschiedene Sachbereiche.

(4) Die Modellfunktion „Führung IIIB“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
FÜ IIIB 1/4	Handlungskompetenz Stufe 1 und Aufgabenbereich Stufe 1	S1/12
FÜ IIIB 2a/4	Handlungskompetenz Stufe 1 und Aufgabenbereich Stufe 2	S1/13
FÜ IIIB 2b/4	Handlungskompetenz Stufe 2 und Aufgabenbereich Stufe 1	S1/13
FÜ IIIB 3/4	Handlungskompetenz Stufe 2 und Aufgabenbereich Stufe 2	S1/14
FÜ IIIB 4/4	Handlungskompetenz Stufe 2 und Aufgabenbereich Stufe 2 sowie Führung von zumindest einer/einem Bediensteten, welche/r im Einkommensband 14 eingereiht ist	S1/15

§ 4**Führung IIIA**

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Führung IIIA“ ergeben sich aus der Wirkungsart und dem Handlungsspielraum.

(2) Die Anforderungsstufen für die Wirkungsart sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Erarbeitung von Planungen/Dispositionen und Lösungen, abgestimmt auf individuelle, wechselnde Situationen.
2. Stufe 2: Erarbeitung von innovativen Konzeptionen, Expertisen.

(3) Die Anforderungsstufen für den Handlungsspielraum sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Grobe Rahmenvorgaben in der Wahl der Mittel.
2. Stufe 2: Konkrete Ziele, breiter Handlungsspielraum in der Umsetzung der Ziele.

(4) Die Modellfunktion „Führung IIIA“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
FÜ IIIA 1/3	Wirkungsart Stufe 1 und Handlungsspielraum Stufe 1	S1/16
FÜ IIIA 2a/3	Wirkungsart Stufe 1 und Handlungsspielraum Stufe 2	S1/17
FÜ IIIA 2b/3	Wirkungsart Stufe 2 und Handlungsspielraum Stufe 1	S1/17
FÜ IIIA 3/3	Wirkungsart Stufe 2 und Handlungsspielraum Stufe 2	S1/18

§ 5**Führung II**

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Führung II“ ergeben sich aus dem Aufgabenumfang und/oder dem Aufgabeninhalt.



(2) Die Anforderungsstufen des Aufgabenumfanges/Aufgabeninhaltes sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Amtsleiter/in.
2. Stufe 2: Amtsleiter/in mit mehr als 400 Mitarbeiter/innen und besonderen Aufgaben in der Personalbewirtschaftung (Rekrutierung, Ausbildung).

(3) Die Modellfunktion „Führung II“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
FÜ II 1/2	Aufgabenumfang/Aufgabeninhalt Stufe 1	S1/21
FÜ II 2/2	Aufgabenumfang/Aufgabeninhalt Stufe 2	S1/22

§ 6

Führung I

Die Modellfunktion „Führung I“ besteht aus folgender Modellstelle, die folgendem Einkommensband zugeordnet ist (Abteilungsvorständinnen und Abteilungsvorstände und gleichgestellte Führungsfunktion):

Bezeichnung	Einkommensband
FÜ I 1/1	S1/24

§ 7

Verwaltung/Administration Servicedienste

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Servicedienste“ ergeben sich aus dem Auftragscharakter und der Selbstständigkeit.

(2) Die Anforderungsstufen für die Selbstständigkeit sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Erhält Unterstützung, Überprüfung.
2. Stufe 2: Eigenständig.

(3) Die Anforderungsstufen für den Auftragscharakter sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Einzelne Aufträge - kein Eingriff in Arbeitsabläufe.
2. Stufe 2: Stammaufträge - Anpassung der Arbeitsabläufe im Rahmen dieser Aufgaben.

(4) Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Servicedienste“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
VASD 1/3	Selbstständigkeit Stufe 1 und Auftragscharakter Stufe 1	S1/1
VASD 2a/3	Selbstständigkeit Stufe 1 und Auftragscharakter Stufe 2	S1/2
VASD 2b/3	Selbstständigkeit Stufe 2 und Auftragscharakter Stufe 1	S1/2
VASD 3/3	Selbstständigkeit Stufe 2 und Auftragscharakter Stufe 2	S1/3

(5) Erfolgen die Tätigkeiten unter erhöhter psychischer Belastung, die nicht im Berufsbild abgedeckt ist, und umfassen diese mehr als 60 Prozent der Arbeitszeit im direkten persönlichen Kontakt oder mehr als 75 Prozent der Arbeitszeit im direkten telefonischen Kontakt mit Parteien, Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, dann verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens das Einkommensband S1/3 erreicht werden.

**§ 8****Verwaltung/Administration Fachbearbeitung**

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachbearbeitung“ ergeben sich aus dem Einsatzspektrum und dem Handlungsspielraum.

(2) Die Anforderungsstufen für den Handlungsspielraum sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Klare, eng gesteckte Richtlinien / Vorgaben.
2. Stufe 2: Eigenständige Festlegungen in Ausführungen (Optimierung).

(3) Die Anforderungsstufen für das Einsatzspektrum sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Einzelne Stammaufgaben.
2. Stufe 2: Breites Aufgabenspektrum.

(4) Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachbearbeitung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
VAFB 1/3	Handlungsspielraum Stufe 1 und Einsatzspektrum Stufe 1	S1/4
VAFB 2a/3	Handlungsspielraum Stufe 1 und Einsatzspektrum Stufe 2	S1/5
VAFB 2b/3	Handlungsspielraum Stufe 2 und Einsatzspektrum Stufe 1	S1/5
VAFB 3/3	Handlungsspielraum Stufe 2 und Einsatzspektrum Stufe 2	S1/6

(5) Erfolgen die Tätigkeiten unter erhöhter psychischer Belastung, die nicht im Berufsbild abgedeckt ist, und umfassen diese mehr als 60 Prozent der Arbeitszeit im direkten persönlichen Kontakt oder mehr als 75 Prozent der Arbeitszeit im direkten telefonischen Kontakt mit Parteien, Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, dann verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens das Einkommensband S1/6 erreicht werden.

§ 9**Verwaltung/Administration Sachbearbeitung**

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ ergeben sich aus der Handlungskompetenz und der Wirkungsbreite.

(2) Die Anforderungsstufen für die Handlungskompetenz sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Reaktiv: vielseitige Ausführungen nach grobem Auftrag.
2. Stufe 2: Aktiv: Vorbereitung, Durchführung der Fälle, Abstimmung der Planungen/Disposition auf individuell, wechselnde Situationen.
3. Stufe 3: Fachliche Betreuung, Unterweisung von Kolleginnen bzw. Kollegen.

(3) Die Anforderungsstufen für die Wirkungsbreite sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Breites Aufgabenspektrum innerhalb eines homogenen Sachbereiches.
2. Stufe 2: Breites Aufgabenspektrum in mehreren heterogenen Sachbereichen.

(4) Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
VASB 1/4	Handlungskompetenz Stufe 1 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/7
VASB 2a/4	Handlungskompetenz Stufe 1 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/8



VASB 2b/4	Handlungskompetenz Stufe 2 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/8
VASB 3a/4	Handlungskompetenz Stufe 2 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/9
VASB 3b/4	Handlungskompetenz Stufe 3 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/9
VASB 4/4	Handlungskompetenz Stufe 3 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/10

(5) Erfolgen die Tätigkeiten unter erhöhter psychischer Belastung, die nicht im Berufsbild abgedeckt ist, und umfassen diese mehr als 60 Prozent der Arbeitszeit im direkten persönlichen Kontakt oder mehr als 75 Prozent der Arbeitszeit im direkten telefonischen Kontakt mit Parteien, Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, dann verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens das Einkommensband S1/10 erreicht werden.

§ 10

Verwaltung/Administration Spezialistinnen bzw. Spezialisten

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ ergeben sich aus dem Grad der Fachführung und der Komplexität des Fachbereichs.

(2) Die Anforderungsstufen für die Komplexität des Fachbereichs sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Abgegrenzt, überschaubar.
2. Stufe 2: Komplex, umfassend vielseitig, Koordination von Schnittstellen.

(3) Die Anforderungsstufen für den Grad der Fachführung sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Fachliche Betreuung des eigenen Aufgabengebietes .
2. Stufe 2: Fachliche Kontrolle, Arbeitsverteilung.
3. Stufe 3: Prozessverantwortung, Durchsetzung von Vorgaben, Richtlinien.

(4) Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensband zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
VASPZ 1/4	Komplexität Fachbereich Stufe 1 und Grad der Fachführung Stufe 1	S1/11
VASPZ 2a/4	Komplexität Fachbereich Stufe 1 und Grad der Fachführung Stufe 2	S1/12
VASPZ 2b/4	Komplexität Fachbereich Stufe 2 und Grad der Fachführung Stufe 1	S1/12
VASPZ 3a/4	Komplexität Fachbereich Stufe 1 und Grad der Fachführung Stufe 3	S1/13
VASPZ 3b/4	Komplexität Fachbereich Stufe 2 und Grad der Fachführung Stufe 2	S1/13
VASPZ 4/4	Komplexität Fachbereich Stufe 2 und Grad der Fachführung Stufe 3	S1/14

(5) Erfolgen die Tätigkeiten unter erhöhter psychischer Belastung, die nicht im Berufsbild abgedeckt ist, und umfassen diese mehr als 60 Prozent der Arbeitszeit im direkten persönlichen Kontakt oder mehr als 75 Prozent der Arbeitszeit im direkten telefonischen Kontakt mit Parteien, Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, dann verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens das Einkommensband S1/14 erreicht werden.



§ 11

Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte“ ergeben sich aus dem Lösungsprozess und dem Handlungsspielraum.

(2) Die Anforderungsstufen für den Handlungsspielraum sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Abgegrenzt, überschaubar.
2. Stufe 2: Komplex, umfassend vielseitig, Koordination von Schnittstellen.

(3) Die Anforderungsstufen für den Lösungsprozess sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Fachliche Betreuung des eigenen Aufgabengebietes.
2. Stufe 2: Fachliche Kontrolle, Arbeitsverteilung.
3. Stufe 3: Prozessverantwortung, Durchsetzung von Vorgaben, Richtlinien.

(4) Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
VAEX 1/4	Handlungsspielraum Stufe 1 und Lösungsprozess Stufe 1	S1/15
VAEX 2a/4	Handlungsspielraum Stufe 1 und Lösungsprozess Stufe 2	S1/16
VAEX 2b/4	Handlungsspielraum Stufe 2 und Lösungsprozess Stufe 1	S1/16
VAEX 3/4	Handlungsspielraum Stufe 2 und Lösungsprozess Stufe 2	S1/17

§ 12

Technische Fachbearbeitung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Technische Fachbearbeitung“ ergeben sich aus dem Handlungsspielraum.

(2) Die Anforderungsstufen für den Handlungsspielraum sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Bearbeitung von Einzelaufträgen nach klaren Vorgaben.
2. Stufe 2: Routinearbeiten nach klaren Vorgaben.
3. Stufe 3: Eigenständige Aufgaben, Ermessensentscheide.

(3) Die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung Allgemein“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
TFB 1/3	Handlungsspielraum Stufe 1	S1/4
TFB 2/3	Handlungsspielraum Stufe 2	S1/5
TFB 3/3	Handlungsspielraum Stufe 3	B1/6

§ 13

Technische Sachbearbeitung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ ergeben sich aus Abklärungen, Information, Koordination mit externen oder internen Partnerinnen bzw. Partnern und der Entscheidungskompetenz.

(2) Die Anforderungsstufen für die Entscheidungskompetenz sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Selbstständige Ausführung der zugeteilten Aufgaben.
2. Stufe 2: Planungen, Dispositionen in Routinefällen, Ermessensentscheide.
3. Stufe 3: Fachliche Betreuung anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.



(3) Die Anforderungsstufen für Abklärungen, Information, Koordination mit externen oder internen Partnerinnen bzw. Partnern sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Informationsaustausch, fachliche Auskünfte im eigenen Arbeitsbereich.
2. Stufe 2: Beratung, Abklärung von Maßnahmen in Routinefällen.

(4) Die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
TSB 1/4	Entscheidungskompetenz Stufe 1 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 1	S1/7
TSB 2a/4	Entscheidungskompetenz Stufe 1 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 2	S1/8
TSB 2b/4	Entscheidungskompetenz Stufe 2 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 1	S1/8
TSB 3a/4	Entscheidungskompetenz Stufe 2 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 2	S1/9
TSB 3b/4	Entscheidungskompetenz Stufe 3 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 1	S1/9
TSB 4/4	Entscheidungskompetenz Stufe 3 und Abklärungen, Information, Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern Stufe 2	S1/10

§ 14

Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist“ ergeben sich aus der Wirkungsbreite und der Aufgabentiefe.

(2) Die Anforderungsstufen für die Aufgabentiefe sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Routineaufgaben mit Standardwerkzeugen, Dokumentationen, Aktualisierungen.
2. Stufe 2: Anspruchsvolle, vielseitige Aufgaben.
3. Stufe 3: Komplexe Aufgaben mit profunden Werkzeugen, Analysen, komplexe Berechnungen.

(3) Die Anforderungsstufen für die Wirkungsbreite sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Klar abgegrenzter Fachbereich.
2. Stufe 2: Fachbereich mit starker Vernetzung zu anderen Fachbereichen/Organisationseinheiten.

(4) Die Modellfunktion „Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
TSPZ 1/4	Aufgabentiefe Stufe 1 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/11
TSPZ 2a/4	Aufgabentiefe Stufe 1 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/12
TSPZ 2b/4	Aufgabentiefe Stufe 2 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/12
TSPZ 3a/4	Aufgabentiefe Stufe 2 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/13
TSPZ 3b/4	Aufgabentiefe Stufe 3 und Wirkungsbreite Stufe 1	S1/13
TSPZ 4/4	Aufgabentiefe Stufe 3 und Wirkungsbreite Stufe 2	S1/14



§ 15

Technische Expertin bzw. Technischer Experte

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Technische Expertin bzw. Technischer Experte“ ergeben sich aus dem Aufgaben-/Projektcharakter und Einsatzspektrum/Lösungsprozess.

(2) Die Anforderungsstufen für Einsatzspektrum/Lösungsprozess sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Abgegrenzte Projekte (Instandsetzungen) oder: Erarbeitung von Problemlösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.
2. Stufe 2: Umfassende Vorhaben (Großprojekte, Generalsanierungen) oder: Erarbeitung von Problemlösungen, Expertisen mit hohem innovativen, konzeptionellen Anteil.

(3) Die Anforderungsstufen für den Aufgaben-/Projektcharakter sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Projekte, Instandsetzungen, Errichtungen, Behördenverfahren innerhalb eines vernetzten Fachplanungsthemas
2. Stufe 2: Projekte, Instandsetzungen, Errichtungen, Behördenverfahren, innerhalb mehrerer vernetzter Fachplanungsthemas.

(4) Die Modellfunktion „Technische Expertin bzw. Technischer Experte“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
TEX 1/3	Einsatzspektrum/Lösungsprozess Stufe 1 und Aufgaben-/Projektcharakter Stufe 1	S1/15
TEX 2a/3	Einsatzspektrum/Lösungsprozess Stufe 1 und Aufgaben-/Projektcharakter Stufe 2	S1/16
TEX 2b/3	Einsatzspektrum/Lösungsprozess Stufe 2 und Aufgaben-/Projektcharakter Stufe 1	S1/16
TEX 3/3	Einsatzspektrum/Lösungsprozess Stufe 2 und Aufgaben-/Projektcharakter Stufe 2	S1/17

§ 16

Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung“ ergeben sich aus dem Lösungsprozess.

(2) Die Anforderungsstufen für den Lösungsprozess sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Beratung von Menschen in sozialproblematischen Fällen.
2. Stufe 2: Umfassende Betreuung nach Analyse der spezifischen Situation.

(3) Die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
SASB 1/2	Lösungsprozess Stufe 1	S1/9
SASB 2/2	Lösungsprozess Stufe 2	S1/10

(5) Bei der fachlichen Führung von Bediensteten (Fachführung) und/oder überwiegender Einsatz in Fällen mit hohem Konfliktpotenzial verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens Einkommensband S1/10 erreicht werden.



§ 17

Soziale Arbeit/ Sozialer Dienst Spezialistin bzw. Spezialist

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Soziale Arbeit/ Sozialer Dienst Spezialistin bzw. Spezialist“ ergeben sich aus dem Lösungsprozess/der Fachführung.

(2) Die Anforderungsstufen für den Lösungsprozess/Fachführung sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Umfassende Betreuung und Umsetzung und/oder Weiterentwicklung von vorliegenden Analysen.
2. Stufe 2: Entwicklung von komplexen Empfehlungen. Analyse und Beurteilung von Sachverhalten mit erheblicher Veränderungsdynamik in unmittelbaren Krisensituationen.
3. Stufe 3: Akute Risikoeinschätzung und Einleitung geeigneter Schutz- bzw. Hilfsmaßnahmen in Fallverantwortung (Eingriff in Grundrechte zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen).

(3) Die Modellfunktion „Soziale Arbeit/ Sozialer Dienst Spezialistin bzw. Spezialist“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
SASPZ 1/3	Lösungsprozess/Fachführung Stufe 1	S1/11
SASPZ 2/3	Lösungsprozess/Fachführung Stufe 2	S1/12
SASPZ 3/3	Lösungsprozess/Fachführung Stufe 3	S1/13

§ 18

Leitung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Leitung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung“ ergeben sich aus der Gruppenanzahl, wobei die Führung einer Produktionsküche wie eine zusätzliche Gruppe betrachtet wird.

(2) Die Anforderungsstufen für die Gruppenanzahl sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Kindergarten-/ Standorte mit bis zu 4 Gruppen.
2. Stufe 2: Kindergarten-/ Standorte ab 5 Gruppen.

Die Führung einer Produktionsküche wird wie eine zusätzliche Gruppe betrachtet.

(3) Die Modellfunktion „Leitung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
FKIL 1/2	Gruppenanzahl Stufe 1	S1/12
FKIL 2/2	Gruppenanzahl Stufe 2	S1/13

§ 19

Zusatzkräfte

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Zusatzkräfte“ ergeben sich aus der Einsatzbreite.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzbreite sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Mithilfe und Übernahme einzelner Aufgaben bei der elementaren Bildung und Betreuung.
2. Stufe 2: Umfassender Einsatz - selbstständige Umsetzung des vorgegebenen Konzeptes.



(3) Die Modellfunktion „Zusatzkräfte“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
KIZU 1/2	Einsatzbreite Stufe 1	S1/3
KIZU 2/2	Einsatzbreite Stufe 2	S1/4

§ 20

Pädagogische Fachkraft

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Pädagogische Fachkraft“ ergeben sich aus dem Aufgabenspektrum.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzbreite sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Gestaltung elementarer Bildungs- und Betreuungsprozesse (Nichtgruppenführung).
2. Stufe 2: Qualifizierte Zusatzaufgaben (Assistenz der Integration, Gruppenführung).

(3) Die Modellfunktion „Pädagogische Fachkraft“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
KIPF 1/2	Aufgabenspektrum Stufe 1	S1/6
KIPF 2/2	Aufgabenspektrum Stufe 2	S1/7

§ 21

Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge“ ergeben sich aus dem Aufgabenspektrum.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzbreite sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Gestaltung elementarer Bildungs- und Betreuungsprozesse, Standard- und Routinebereich (keine Gruppenführung).
2. Stufe 2: Qualifizierte Zusatzaufgaben.
3. Stufe 3: Komplexe zusätzliche Anforderungen bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder Führung einer Gruppe

(3) Die Modellfunktion „Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
KIELP 1/3	Aufgabenspektrum Stufe 1	S1/8
KIELP 2/3	Aufgabenspektrum Stufe 2	S1/9
KIELP 3/3	Aufgabenspektrum Stufe 3	S1/10

§ 22

Führungsfunktionen Betreuung und Pflege Seniorenwohnhäuser

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Führungsfunktionen Betreuung und Pflege Seniorenwohnhäuser“ ergeben sich aus den Ausbildungsanforderungen/Funktionen.

(2) Die Anforderungsstufen für die Ausbildungsanforderungen/Funktionen sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Leitung Alltagsbegleitung/-betreuung.
2. Stufe 2: Koordinatorin bzw. Koordinator Pflege (ohne Führung).



3. Stufe 3: Bereichsleitung Pflege.

4. Stufe 4: Pflegedienstleiterin bzw. Pflegedienstleiter.

(3) Die Modellfunktion „Führungsfunktionen Betreuung und Pflege Seniorenwohnhäuser“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
LPFS 1/4	Ausbildungsanforderungen/Funktionen Stufe 1	S1/11
LPFS 2/4	Ausbildungsanforderungen/Funktionen Stufe 2	S1/12
LPFS 3/4	Ausbildungsanforderungen/Funktionen Stufe 3	S1/13
LPFS 4/4	Ausbildungsanforderungen/Funktionen Stufe 4	S1/14

§ 23

Feuerwehroffizierin bzw Feuerwehroffizier

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Feuerwehroffizierin bzw Feuerwehroffizier“ ergeben sich aus der Einsatzmöglichkeit.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzmöglichkeit sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Offiziersanwärterin bzw. Offiziersanwärter.
2. Stufe 2: Bereitschaftsoffizierin bzw. Bereitschaftsoffizier mit zusätzlicher Leitung einer Geschäftsgruppe.

(3) Die Modellfunktion „Feuerwehroffizierin bzw Feuerwehroffizier“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
FFO 1/2	Einsatzmöglichkeit Stufe 1	S1/13
FFO 2/2	Einsatzmöglichkeit Stufe 2	S1/14

§ 24

Stellvertretende Branddirektorin bzw. Stellvertretender Branddirektor

Die Modellfunktion „Stellvertretende Branddirektorin bzw. Stellvertretender Branddirektor“ besteht aus folgender Modellstelle, die folgendem Einkommensband zugeordnet ist:

Bezeichnung	Einkommensband
FFSBD 1/1	S1/16

§ 25

IKT Support

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „IKT Support“ ergeben sich aus dem Handlungsspielraum.

(2) Die Anforderungsstufen für den Handlungsspielraum sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Routineaufgaben nach eindeutigen Arbeitsanweisungen.
2. Stufe 2: Ermessensentscheide innerhalb von Richtlinien/Betriebsvorschriften.

(3) Die Modellfunktion „IKT Support“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufe des maßgeblichen Kriteriums	Einkommensband
IKTSUP 1/2	Handlungsspielraum Stufe 1	S1/7
IKTSUP 2/2	Handlungsspielraum Stufe 2	S1/8

**§ 26****IKT Systemadministration und Systembetrieb**

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ ergeben sich aus dem Aufgabencharakter und der Komplexität der Systeme.

(2) Die Anforderungsstufen für die Komplexität der Systeme sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Betreuung von Teilsystemen.
2. Stufe 2: Betreuung von vernetzten Gesamtsystemen, Optimierung von Schnittstellen.

(3) Die Anforderungsstufen für den Aufgabencharakter sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Eindeutigkeit, klar definierte Aufgaben/Aufträge.
2. Stufe 2: Festlegung von Maßnahmen für Vorgangsweisen in Routinefällen.

(4) Die Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
IKTSA 1/4	Komplexität der Systeme Stufe 1 und Aufgabencharakter Stufe 1	S1/9
IKTSA 2a/4	Komplexität der Systeme Stufe 1 und Aufgabencharakter Stufe 2	S1/10
IKTSA 2b/4	Komplexität der Systeme Stufe 2 und Aufgabencharakter Stufe 1	S1/10
IKTSA 3/4	Komplexität der Systeme Stufe 2 und Aufgabencharakter Stufe 2	S1/11
IKTSA 4/4	Komplexität der Systeme Stufe 2 und Aufgabencharakter Stufe 2 sowie die fachliche Führung von Bediensteten (Fachführung)	S1/12

§ 27**IKT Systementwicklung**

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ ergeben sich aus dem Innovationsgrad/Integrationsgrad und dem IT-Projekteinsatz.

(2) Die Anforderungsstufen für den IT-Projekteinsatz sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Projektkoordination und Entwicklung (organisatorisch/fachlich/technisch).
2. Stufe 2: Projektleitung und Projektsteuerung umfassend vernetzt, Verantwortung für die Umsetzung.

(3) Die Anforderungsstufen für den Innovationsgrad/Integrationsgrad sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Großteils konventionelle, bekannte Abläufe/Anforderungen bei überschaubaren klar abgegrenzten Systemen/Prozessen.
2. Stufe 2: Adaptierung bekannter Lösungen auf individuell wechselnde Abläufe/Anforderungen bei komplexen, schnittstellenintensiven Prozessen.
3. Stufe 3: Entwicklung neuer Lösungen mit innovativem, konzeptionellem Anteil in einem komplexen organisatorischen Umfeld.

(4) Die Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:



Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
IKTSE 1/4	IT-Projekteinsatz Stufe 1 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 1	S1/12
IKTSE 2a/4	IT-Projekteinsatz Stufe 1 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 2	S1/13
IKTSE 2b/4	IT-Projekteinsatz Stufe 2 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 1	S1/13
IKTSE 3a/4	IT-Projekteinsatz Stufe 1 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 3	S1/14
IKTSE 3b/4	IT-Projekteinsatz Stufe 2 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 2	S1/14
IKTSE 4/4	IT-Projekteinsatz Stufe 2 und Innovationsgrad/Integrationsgrad Stufe 3	S1/15

§ 28

IKT Systemberatung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „IKT Systemberatung“ ergeben sich aus dem Integrationsgrad.

(2) Die Anforderungsstufen für den Integrationsgrad sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Prozesssegmente, abgegrenzte, überschaubare Prozesse.
2. Stufe 2: Gesamtprozesse, komplexe Prozesse.

(3) Die Modellfunktion „IKT Systemberatung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
IKTSB 1/2	Innovationsgrad Stufe 1 und Integrationsgrad Stufe 1	S1/16
IKTSB 2/2	Innovationsgrad Stufe 1 und Integrationsgrad Stufe 2	S1/17

3. Abschnitt

Einkommensschema S 2

§ 29

Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“ ergeben sich aus der Belastungssituation und dem Ausführungscharakter.

(2) Die Anforderungsstufen für den Ausführungscharakter sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Routinetätigkeiten.
2. Stufe 2: Mithilfe bei Facharbeiten.
3. Stufe 3: Weitgehend selbstständige Ausführung der zugeteilten Facharbeiten.

(3) Die Anforderungsstufen für die Belastungssituation sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Geringe körperliche Beanspruchung und/oder Umgebungseinflüsse schwacher Intensität.
2. Stufe 2: Beanspruchung bei Körperarbeit freie Haltung und/oder Umgebungseinflüsse mittlerer Intensität.
3. Stufe 3: Körperarbeit bei schwieriger Haltung und/oder mehrere Umgebungseinflüsse bei hoher Intensität.

(4) Die Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen der in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:



Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
INVBD 1/5	Ausführungscharakter Stufe 1 und Belastungssituation Stufe 1	S2/1
INVBD 2a/5	Ausführungscharakter Stufe 1 und Belastungssituation Stufe 2	S2/2
INVBD 2b/5	Ausführungscharakter Stufe 2 und Belastungssituation Stufe 1	S2/2
INVBD 3a/5	Ausführungscharakter Stufe 1 und Belastungssituation Stufe 3	S2/3
INVBD 3b/5	Ausführungscharakter Stufe 2 und Belastungssituation Stufe 2	S2/3
INVBD 3c/5	Ausführungscharakter Stufe 3 und Belastungssituation Stufe 1	S2/3
INVBD 4a/5	Ausführungscharakter Stufe 2 und Belastungssituation Stufe 3	S2/4
INVBD 4b/5	Ausführungscharakter Stufe 3 und Belastungssituation Stufe 2	S2/4
INVBD 1/5	Ausführungscharakter Stufe 3 und Belastungssituation Stufe 3	S2/5

§ 30

Infrastruktur Facharbeiter

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiter“ ergeben sich aus der Professionalität.

(2) Die Anforderungsstufen für die Professionalität der Systeme sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Facharbeiterin bzw. Facharbeiter ähnlicher Status oder: Facharbeiterin bzw. Facharbeiter in Einarbeitung.
2. Stufe 2: Routine Instandhaltung oder Verrichtungen.
3. Stufe 3: Spezialisierte Instandhaltung, Anfertigung oder: Planungen/Disposition innerhalb genauer Richtlinien.

(3) Die Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiter“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
INFA 1/4	Professionalität Stufe 1	S2/5
INFA 2/4	Professionalität Stufe 2	S2/6
INFA 3/4	Professionalität Stufe 3	S2/7
INFA 4/4		S2/8

(5) Bei der fachlichen Führung von Bediensteten (Partieführung) verbessert sich die Einreihung um ein Einkommensband, jedoch kann höchstens Einkommensband S2/8 erreicht werden.

§ 31

Anlagenbetreuung Infrastruktur

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Anlagenbetreuung Infrastruktur“ ergeben sich aus dem Eingriffsniveau/der Komplexität.

(2) Die Anforderungsstufen für das Eingriffsniveau/die Komplexität sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Konventionelle Prozessregelung.
2. Stufe 2: Leitstand, mehrere Eingriffsgrößen oder: mehrere, vernetzte Anlagen, komplexe Systeme.



(3) Die Modellfunktion „Anlagenbetreuung Infrastruktur“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
INAB 1/2	Eingriffsniveau/Komplexität Stufe 1	S2/7
INAB 2/2	Eingriffsniveau/Komplexität Stufe 2	S2/8

§ 32

Alltagsbegleitung/-Betreuung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Alltagsbegleitung/-Betreuung“ ergeben sich aus der Qualifikation.

(2) Die Anforderungsstufen für die Qualifikation sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Heimhilfe ohne Ausbildung.
2. Stufe 2: Heimhilfe mit Ausbildung Lehrgang Alltagsbegleitung/-betreuung.

(3) Die Modellfunktion „Alltagsbegleitung/-Betreuung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
LPAB 1/2	Qualifikation Stufe 1	S2/3
LPAB 2/2	Qualifikation Stufe 2	S2/4

§ 33

Pflege- und Sozialbetreuung

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Pflege- und Sozialbetreuung“ ergeben sich aus dem Aufgabengebiet.

(2) Die Anforderungsstufen für das Aufgabengebiet sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Heimhilfe im Pflegeeinsatz entsprechend den Regelungen der Landesregierung Salzburg.
2. Stufe 2: Einsatz als Pflegeassistent im in § 83 GuKG beschriebenen Aufgabengebiet.
3. Stufe 3: Einsatz als Pflegefachassistent in den in den §§ 83 und 83a GuKG beschriebenen Aufgabengebieten oder: Pflegeassistent mit Fachsozialbetreuung.

(3) Die Modellfunktion „Pflege- und Sozialbetreuung“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
LPPS 1/3	Aufgabengebiet Stufe 1	S2/5
LPPS 2/3	Aufgabengebiet Stufe 2	S2/6
LPPS 3/3	Aufgabengebiet Stufe 3	S2/7

§ 34

Gehobener medizinischer technischer Dienst

Die Modellfunktion „Gehobener medizinischer technischer Dienst“ besteht aus folgender Modellstelle, die folgendem Einkommensband zugeordnet ist:

Bezeichnung	Einkommensband
LPGMTD 1/1	S2/10



§ 35

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege/ Pflegeexperte/in

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege/ Pflegeexperte/in“ ergeben sich aus der Fachkompetenz/der Belastungssituation.

(2) Die Anforderungsstufen für die Fachkompetenz/Belastungssituation sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Selbstständiger Einsatz in Pflegestandsituationen (Stationen, Funktionsbereiche) oder: Diplomsozialbetreuerin bzw. Diplomsozialbetreuer.
2. Stufe 2: Selbstständiger Einsatz als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte 1.
3. Stufe 3: Selbstständiger Einsatz als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte 2.

(3) Die Modellfunktion „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege/ Pflegeexperte/in“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
LPGDEX 1/3	Fachkompetenz/Belastungssituation Stufe 1	S2/9
LPGDEX 2/3	Fachkompetenz/Belastungssituation Stufe 2	S2/10
LPGDEX 3/3	Fachkompetenz/Belastungssituation Stufe 3	S2/11

§ 36

Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann (Mannschaft)

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann (Mannschaft)“ ergeben sich aus der Einsatzmöglichkeit.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzmöglichkeit sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Probefeuerwehrfrau/-mann bei Eintritt, Feuerwehrfrau/-mann nach Abschluss Grundausbildung und Maschinistenkurs 1, Oberfeuerwehrfrau/-mann nach Abschluss „Einsatzdienst“ und Maschinistenkurs 2, danach Wasserdienstausbildung und Maschinistenkurs 3, Abschluss der „verpflichtenden Ausbildung“.
2. Stufe 2: Löschmeisterin bzw. Löschmeister mit Abschluss der hierfür verpflichtenden Ausbildung. Nach 5-10 Jahren Möglichkeit der Ausbildung zur Modellfunktion „Charge“.
3. Stufe 3: Oberlöschmeisterin bzw. Oberlöschmeister (abgeschlossene Chargenausbildung in Dienstprüfung berechtigt zur Führung der kleinsten taktischen Einheit).

(3) Die Modellfunktion „Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann (Mannschaft)“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
FFM 1/3	Einsatzmöglichkeit Stufe 1	S2/5
FFM 2/3	Einsatzmöglichkeit Stufe 2	S2/6
FFM 3/3	Einsatzmöglichkeit Stufe 3	S2/7

§ 37

Charge

(1) Unterschiede in den Stellenanforderungen in der Modellfunktion „Charge“ ergeben sich aus der Einsatzmöglichkeit.

(2) Die Anforderungsstufen für die Einsatzmöglichkeit sind wie folgt definiert:

1. Stufe 1: Brandmeisterin bzw. Brandmeister.
2. Stufe 2: Oberbrandmeisterin bzw. Oberbrandmeister.
3. Stufe 3: Hauptbrandmeisterin bzw. Hauptbrandmeister.



4. Stufe 4: Hauptbrandmeisterin bzw. Hauptbrandmeister, 1. Zugkommandantin bzw. 1. Zugkommandant, Leiterin bzw. Leiter der Leitstelle.

(3) Die Modellfunktion „Charge“ besteht abhängig von den Anforderungsstufen des in Abs. 2 genannten Kriteriums aus folgenden Modellstellen, die folgenden Einkommensbändern zugeordnet sind:

Bezeichnung	Anforderungsstufen der maßgeblichen Kriterien	Einkommensband
FCH 1/4	Einsatzmöglichkeit Stufe 1	S2/8
FCH 2/4	Einsatzmöglichkeit Stufe 2	S2/9
FCH 3/4	Einsatzmöglichkeit Stufe 3	S2/10
FCH 4/4	Einsatzmöglichkeit Stufe 4	S2/11

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 38

Verweisung auf Bundesgesetze

Soweit in dieser Verordnung auf das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist dieses in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2022.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>